

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON sharetoo Autoabo

operated by ARAC GmbH

PRÄAMBEL

1) »sharetoo Autoabo« ist eine Marke der Porsche Bank, die von der ARAC GmbH (nachfolgend »ARAC« genannt), einer 100 % Tochter der Porsche Bank AG und somit auch eine Tochter der Porsche Holding Salzburg, verwendet wird. Die ARAC GmbH ist eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Louise-Piëch-Straße 2, A-5020 Salzburg, eingetragen beim Landesgericht Salzburg mit der Firmennummer FN 51993k, mit zentraler Verwaltung in der Brunner Straße 85, A-1230 Wien. Darüber hinaus ist die ARAC GmbH Franchisenehmerin der Europcar Gruppe. Europcar International S.A.S.U., mit Sitz in 13ter Boulevard Berthier, 75017 Paris, ist die europäische Marktführerin für Autovermietung und leichte Nutzfahrzeugvermietung und in mehr als 140 Ländern über hundertprozentige Tochtergesellschaften sowie Franchisenehmer und Agenten tätig. Ausgewählte (Konzernmarken-) Händlerbetriebe fungieren als Auftragsabwickler von ARAC, nachfolgend »ARAC-Vertreter« genannt.

2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und deren angeschlossene Auflistung sämtlicher mit diesem Autoabo-Mietvertrag möglicherweise anfallenden weiteren Kosten (nachfolgend kurz »Anlage 1« genannt) sind Bestandteil des zwischen der ARAC GmbH (als Auftragsabwicklerin) und dem Autoabo-Mieter (nachfolgend »Mieter« genannt) abgeschlossenen Mietvertrages. Sie enthalten ergänzende Regelungen zu diesem Mietvertrag.

3) Folgende Leistungen sind vom Mietvertrag umfasst:

- Die Vermietung eines Fahrzeugs (PKW, Transporter oder LKW) für den im Mietvertrag genannten Zeitraum
- Vermietung von gebuchtem Zubehör, das im Mietvertrag angeführt ist
- Bestimmte Mobilitätsserviceleistungen, die für alle Fahrzeugmieten zur Verfügung gestellt werden, sowie weitere zusätzliche Leistungen, die gegen Aufpreis laut Anlage 1 vereinbart werden können.

4) Der Mieter unterfertigt den Mietvertrag und verpflichtet sich zur Einhaltung und zur Erfüllung aller aus der Vertragsbeziehung erwachsenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten.

5) Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass mehrere Mieter sowie die im Mietvertrag angegebenen Fahrer der ARAC für die Einhaltung des Mietvertrages solidarisch haften. Soweit der Mieter nicht ohnedies auch selbst Fahrer ist, hat er die Vertragsbestimmungen dem(n) im Mietvertrag angeführten, berechtigten Fahrer(n) zur Kenntnis zu bringen. Der Mieter haftet auch bei der Verletzung der Vertragsbestimmungen durch den/die Fahrer und er hat ARAC hierfür schad- und klaglos zu halten. Die Bezeichnung des/der Vertragspartner(s) von ARAC erfolgt in diesem Sinne als Mieter bzw. Mieter/Fahrer.

6) Datentransfer innerhalb der Europcar-Mobility-Group: Durch Autoabo erfolgt eine Datenübermittlung an das Europcar Franchise-Netzwerk, um die Abwicklung einer Fahrzeugabholung und -rückgabe oder Panne im Ausland sicherzustellen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. MIETER/FAHRER

1.1. Fahrzeugmieter

Ein gültiger Mietvertrag kann abgeschlossen werden mit einer juristischen Person, vertreten durch die vertretungsbefugte oder bevollmächtigte Person, oder mit einer natürlichen Person, unter der Voraussetzung, dass

- 1.1.1. sie rechtsfähig und geschäftsfähig ist, um einen Vertrag mit ARAC abzuschließen
- 1.1.2. sie bereit ist, die Verpflichtung für das Fahrzeug für den Mietzeitraum zu übernehmen,
- 1.1.3. sie über die Zahlungsmittel verfügt, die von ARAC akzeptiert werden. ARAC akzeptiert Kreditkartenzahlung mit folgenden Kreditkarten, sofern eine Gültigkeitsdauer von mindestens 2 Monaten nach Fahrzeugrückgabe (Check in) vorliegt und sofern die Zahlungsfähigkeit gegeben ist: Master Card, Visa, American Express, Diners Club/Discover und JCB. Die Kreditkarte ist bei Fahrzeugabholung erforderlich und muss ident sein mit jener Kreditkarte des Mieters, mit der auch online gebucht/reserviert wurde. Bankomatkarten, Debitkarten und Bargeld werden nicht akzeptiert,
- 1.1.4. eine positive Bonitätsprüfung und Identitätsverifizierung durch Auskunfteien vorliegen,
- 1.1.5. sie gültige Dokumente vorlegt, bzw. Angaben macht, die in der nachfolgenden Aufzählung angeführt sind:
 - o Gültiger Personalausweis oder Reisepass
 - o Einen in Österreich gültigen Führerschein in lateinischer Schrift, bzw. ein Europäischer oder Internationaler Führerschein in Verbindung mit einem gültigen nationalen Führerschein. Ein digitaler Führerschein (electronic driving licenses (eDL)) wird von ARAC nicht akzeptiert.
 - o Nachweis der aktuellen Anschrift, kein Postfach

1.1.6. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass das Fahrzeug nur Fahrern übergeben wird, die im Mietvertrag genannt und im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung sind.

1.2. Berechtigte Fahrzeuglenker (nachfolgend kurz »Fahrer« genannt)

Als zum Lenken des Fahrzeuges berechnete Mieter bzw. Fahrer kommen nur Personen in Betracht, die

- 1.2.1. ausdrücklich mit ihren vollständigen Daten im Mietvertrag eingetragen sind; dies sind der Mieter sowie gegebenenfalls eingetragene Fahrer. Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschriften aller Fahrer mitzuteilen. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.
- 1.2.2. über einen gültigen Führerschein und ein gültiges Ausweisdokument gemäß 1.1.5. verfügen, die bei Mietvertragsabschluss vorzulegen sind.
- 1.2.3. je nach Fahrzeugkategorie folgendes Mindestalter und Besitzzeitraum eines gültigen Führerscheins aufweisen:
 - Für Fahrer aller Fahrzeugkategorien gilt ein Mindestalter von 18 Jahren, wobei die Lenkerberechtigung seit mindestens 1 Jahr bestehen muss. Ausnahmen gelten für Fahrten mit Fahrzeugen der Marke Porsche, wofür das Mindestalter des Fahrers 27 Jahre zu betragen hat.
- 1.2.4. Entzug des Führerscheins: sollte dem berechtigten Fahrer die Fahrerlaubnis entzogen werden, so bleibt der gegenständliche Vertrag, insbesondere die Verpflichtung zur Bezahlung der monatlichen Abo-Rate, hiervon unberührt. Es besteht die Verpflichtung, unverzüglich die Entziehung des Führerscheines (im weitesten Sinn) oder die Erteilung eines Fahrverbotes bei ARAC anzuzeigen. Das Führen des Fahrzeuges ist im jeweils betroffenen Staat, wo die Maßnahme zur Anwendung gelangt, während dieser Zeit strikt zu unterlassen. Soll das Fahrzeug von anderen Personen als dem Mieter gelenkt werden, werden für jeden Fahrer, der nicht selbst Mieter ist, gesonderte Kosten berechnet, die im Mietvertrag aufgelistet sind.

1.3. Nicht-berechtigte Fahrzeuglenker

Eine Person, die nicht im Mietvertrag als berechtigter Fahrer eingetragen ist, darf das Fahrzeug nicht lenken. Ferner ebenfalls solche Personen nicht, die eines der gemäß Punkt 1.1.5. angeführten Ausweisdokumente nicht vorlegen, bzw. keine entsprechenden Angaben machen können.

Ein nicht berechtigter Fahrer hat keinen Schutz durch eine von ARAC angebotene Haftungsreduktion gemäß Punkt 10 dieser Bedingungen. Es besteht nur die gesetzliche Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von min. EUR 7.79 Millionen und max. EUR 15 Millionen. Ermöglicht der Mieter einem nicht berechtigten Fahrer das Fahrzeug zu lenken, so stellt dies eine Verletzung dieser Bedingungen dar, so dass der Mieter gegenüber ARAC für die daraus entstehenden Schäden haftet, die durch den nicht berechtigten Fahrer verursacht werden.

2. FAHRTEN AUSSERHALB ÖSTERREICHS (VERTRAGSGEBIET)

Der Mieter/Der Fahrer darf mit dem Fahrzeug nicht außerhalb des Vertragsgebietes fahren. Das Vertragsgebiet umfasst Europa außer den unter Punkt 2.1., 2.2. und 2.3. angeführten Ländern, welche entweder gar nicht oder nur nach vorheriger Zustimmung durch ARAC befahren werden dürfen.

Der Mieter/Der Fahrer ist verpflichtet, die Gesetze, die Verkehrsvorschriften und etwaige Mautpflichten des Landes zu beachten, in das gefahren wird. Der Mieter haftet für alle Ansprüche, die sich während des Mietzeitraumes aus der Halterhaftung ergeben.

2.1. **Länder, in die mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch ARAC und Verpflichtung zur Zahlung von Grenzüberschreitungszuschlägen - mit Eintragung im Mietvertrag - gefahren werden darf:** Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Polen, Bosnien & Herzegowina, Serbien, Montenegro, Nord-Mazedonien, Bulgarien, Rumänien und Griechenland.

2.2. **Für Mietfahrzeuge von ARAC gesperrte Länder;** Länder, in die nicht gefahren werden darf: Albanien, Kosovo, Estland, Lettland, Litauen, Moldawien, Russland, Weißrussland, Ukraine, Zypern und Türkei sowie alle nichteuropäischen Staaten.

2.3. **Länder, in die mit Fahrzeugen der Marke Porsche nicht gefahren werden darf:** Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Polen, Bosnien & Herzegowina, Serbien, Montenegro, Nord-Mazedonien, Bulgarien, Rumänien, Griechenland.

WARNHINWEIS: Es wird darauf hingewiesen, dass manche Behörden beim Grenzübergang vom Mieter/Fahrer einen schriftlichen Nachweis von ARAC zur Berechtigung des Grenzüberganges mit dem gemieteten Fahrzeug verlangen. Diese Zustimmungserklärung wird auf dem Mietvertrag ausgewiesen.

Es ist zu beachten, dass es in der Verantwortung des Mieters liegt, zu prüfen, ob in dem Land, in das der Mieter reisen möchte, kompatible Ladestationen für elektrisch betriebene Fahrzeuge verfügbar sind sowie, dass er über die ordnungsgemäße länderspezifische Ausrüstung (z.B. Vignette) verfügt (Punkt 6.1.2 und 6.1.3).

3. ÄNDERUNG ODER STORNIERUNG DER BUCHUNG

3.1. Änderung durch den Mieter

Der Mieter kann seine Buchung kostenlos ändern, vorausgesetzt, dass er dies ARAC mindestens 14 Tage vor dem geplanten Mietbeginn mitteilt und vereinbart. Dem Mieter wird empfohlen, stets den gleichen Kommunikationskanal zu nutzen wie bei der ursprünglichen Buchung. Es ist zu beachten, dass durch Tarifanpassungen neue Abo-Raten und neue Kilometerpakete Anwendung finden können, wenn die Buchung geändert wird.

3.2. Stornierung und versäumte Abholung durch den Mieter

- 3.2.1. Der Mieter kann seine Buchung kostenlos unter der Voraussetzung stornieren, dass er ARAC mindestens 14 Tage vor Mietbeginn über die Stornierung informiert. Wenn der Mieter die Stornierung innerhalb einer Frist von weniger als 14 Tagen gegenüber ARAC erklärt, so wird dem Mieter eine Monats- Abo-Rate laut Mietvertrag (Mindest-Abo-Laufzeit) sowie ein Stornoentgelt in Höhe von EUR 60,60 (inkl. 20% MwSt. inkl. 1% Vertragsvergebührung) als Vertragsstrafe gemäß Punkt 10 der Anlage 1, die dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt, verrechnet, wenn das Fahrzeug nicht an einen anderen Nutzer weitervermietet werden konnte.
- 3.2.2. Wenn der Mieter seine Buchung nicht storniert und es versäumt, das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt abzuholen, gewährt ARAC eine Toleranzfrist für verspätete Abholung bis zum Betriebsschluss der Abholstation am Tage der gebuchten Fahrzeugabholung. Wird das Fahrzeug nicht binnen der Toleranzfrist abgeholt, so wird die Fahrzeugreservierung aufgehoben und es wird eine Monats-Rate laut Mietvertrag (Mindest-Abo-Laufzeit) sowie eine pauschalierte Vertragsstrafe in Höhe von EUR 95,00 gemäß Punkt 9 der Anlage 1, die dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt, verrechnet.
- 3.2.3. Stornierung/Beendigung durch ARAC - siehe dazu Punkt 6.3.

3.3. Erfolgreiche Zustellung

Wird das Fahrzeug zum vereinbarten Zustellungszeitpunkt nicht entgegengenommen oder kann dieses aufgrund von Ziffer 3.1 und 3.2 nicht angenommen werden, so hat der Mieter die Möglichkeit innerhalb von 48 Stunden (vor vereinbartem Zustellungszeitpunkt) Kontakt mit ARAC aufzunehmen. Erfolgt dies nicht, so wird dem Mieter für die erfolglose Zustellung eine Monats-Abo-Rate laut Mietvertrag zzgl. einem Zustellungsentgelt laut Punkt 5. und 6. der Anlage 1 in Höhe von EUR 32,72 (inkl. 20 % MwSt, inkl. 1 % Vertragsvergebührung) pro Wegstrecke innerhalb des Stadtgebietes und EUR 1,82 pro Kilometer (inkl. 20 % MwSt, inkl. 1 % Vertragsvergebührung) zuzüglich ein Zustellungsentgelt in Höhe von EUR 32,73 (inkl. 20 % MwSt, inkl. 1 % Vertragsvergebührung) für Wegstrecken außerhalb des Stadtgebietes verrechnet. Eine Zustellung gilt als erfolglos, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zustellungszeitpunkt entgegennimmt. Die Abnahme des Fahrzeuges muss gemäß diesen Bedingungen erfolgen.

3.4. Bestellung mehrerer Fahrzeuge (Angebot für Firmenkunden)

Für Reservierungen ab fünf Fahrzeugen können gesonderte Buchungs-, Stornierungs- und Zahlungsbedingungen gelten.

4. KAUTION

Zusätzlich zur monatlichen Abo-Rate, die der Mieter bei der Buchung im Voraus bezahlt hat oder die er zum Zeitpunkt der Abholung oder der Rückgabe bezahlt, ist vom Mieter vor Übernahme des Fahrzeuges eine Kaution nach Maßgabe des Punktes 4.1. zu hinterlegen. Nimmt der Mieter die Abrechnung über sein Zahlungsmittel vor, wird die Kaution in Form einer Vorabgenehmigung/Autorisierung durch seine Bank eingehoben. Die Kaution wird am letzten Werktag vor dem Tag der Fahrzeugabholung über das gewählte Zahlungsmittel abgebucht. Eine Hinterlegung einer Kaution in bar ist nicht möglich.

4.1. Höhe der Kaution

Die Höhe der Kaution ergibt sich aus der Abo-Rate pro Monat zuzüglich eines Sicherheitszuschlages. Der Sicherheitszuschlag alterniert nach gewähltem Fahrzeug (z.B. durch Fahrzeugkategorie, Anmietzeitraum und sonstigen mitgebuchten Leistungen und Produkten) zwischen EUR 800,00 bis max. EUR 3.000,00 netto. Wurde das Fahrzeug online auf der Autoabo Website oder telefonisch gebucht, wird der Kautionsbetrag im Bestätigungsmail, das der Mieter im Anschluss an seine Buchung erhält, genannt. Der Kautionsbetrag wird ebenso bei Fahrzeugabholung im Mietvertrag angeführt. Kommt es im Laufe des Mietvertrages zu einem Fahrzeugwechsel, so wird der Sicherheitszuschlag angepasst und die daraus entstandene Differenz eingezogen oder gutgeschrieben.

4.2. Rückerstattung der Kaution

Die Kaution, abzüglich der Gesamtkosten des Mietvertrages - dies sind die Miete sowie sonstige Mobilitäts- und Zusatzleistungen laut Anlage 1, die anfallen können, sowie Forderungen für Schäden, die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen - wird nach Abrechnung des Mietvertrages binnen 5 Werktagen von ARAC an das Kreditkarteninstitut des Mieters freigegeben.

5. FAHRZEUGABHOLUNG

Das Fahrzeug ist an der vereinbarten Autoabo-Station (ARAC- oder Händler-Standort) abzuholen. Werden Mängel oder Schäden vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges festgestellt, die nicht im Mietvertrag dokumentiert sind, ist der Mieter verpflichtet sicherzustellen, dass diese auf dem Mietvertrag schriftlich vermerkt oder bei einem ARAC-Vertreter gemeldet werden. Dies gilt auch für einen Mangel oder Schaden am gebuchten Zubehör. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben jedoch unberührt; mit dieser Verpflichtung des Mieters geht kein Haftungs- oder Gewährleistungsausschluss zu Lasten des Mieters einher.

Weiters wird die anschließende Unterfertigung dieses Vermerkes durch den Mieter und den ARAC- Vertreter sowie das Anfertigen von Lichtbildern von Mängeln oder Schäden empfohlen.

6. FAHRZEUGBENÜTZUNG

6.1. Verpflichtungen des Mieters

- 6.1.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug, die Fahrzeugschlüssel und das Zubehör zum Ende der Mietzeit am vereinbarten Tag, zur vereinbarten Uhrzeit und am vereinbarten Rückgabeort, jedoch spätestens unter Einhaltung der in Punkt 7.1.

genannten Toleranzfrist, zurückzugeben. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben jedoch unberührt; mit dieser Verpflichtung des Mieters geht kein Haftungs- oder Gewährleistungsausschluss zu Lasten des Mieters einher. Fahrzeug, Schlüssel und Zubehör sind in dem Zustand, in dem ARAC diese bei Anmietung zur Verfügung gestellt hat, unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Abnutzung, zurückzugeben. Falls der Mieter das Fahrzeug nicht wie oben angeführt zurückgibt, geht ARAC gemäß Punkt 15.4. dieser Bedingungen vor. Es wird daher auf den Punkt 15.4. der die verspätete Rückgabe des Fahrzeuges regelt, verwiesen.

- 6.1.2. Falls der Mieter/der Fahrer beabsichtigt, mit dem Fahrzeug außerhalb Österreichs zu fahren, ist er auch verpflichtet, sicherzustellen, dass das Fahrzeug über die ordnungsgemäße Ausrüstung gemäß den geltenden Gesetzen des Landes verfügt, in dem der Mieter/der Fahrer fährt oder das er durchquert. ARAC macht jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ARAC keine zusätzliche länderspezifische Ausrüstung zur Verfügung stellt.
- 6.1.3. Der Mieter/der Fahrer ist verpflichtet, das Fahrzeug nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen (Gesetze, Vorschriften, etc.) zu lenken und hat sicherzustellen, dass er mit allen relevanten vor Ort geltenden Verkehrsvorschriften vertraut ist. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden und von ihm zu vertretenden Gebühren, Mautkosten, Abgaben, Bußgelder und Strafen, sowie für sämtliche Besitzstörungen, die der Mieter oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlassen hat, verursacht, für die ARAC in Anspruch genommen wird und soweit diese vom Mieter/der Fahrer verschuldet worden sind (z.B. Straßenverkehrsabgabe, Abschleppkosten (hinsichtlich E-Fahrzeuge siehe Punkt 17 der Anlage 1), div. Strafanzeigen von Behörden). Kosten für Mautstrecken mit gesonderter Mautenthebung sind nicht in der Straßenverkehrsabgabe (Vignette) für Österreich/Ausland enthalten und vom Mieter/dem Fahrer selbst zu entrichten. Weiters wird für die Bearbeitung von Verkehrsstrafen und Mautgebühren ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von EUR 40,00 gemäß Punkt 14. der Anlage 1 bzw. nach Punkt 8.1.1. verrechnet.
- 6.1.4. Der Mieter/der Fahrer ist verpflichtet sicherzustellen, dass das Gepäck oder Güter, die im Fahrzeug transportiert werden, so gesichert sind, dass dadurch keine Beschädigung am Fahrzeug verursacht wird und kein Risiko für die mitfahrenden Personen darstellt. Die geltenden rechtlichen Vorschriften zur Ladungssicherung laut gesetzlicher Bestimmungen sind zu beachten.
- 6.1.5. Der Mieter/der Fahrer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass das Fahrzeug mit verkehrsmäßiger Sorgfalt behandelt wird. Der Mieter/der Fahrer ist verpflichtet sicherzustellen, dass das Fahrzeug verschlossen und die Diebstahlsicherung aktiviert ist, wenn das Fahrzeug geparkt oder unbeaufsichtigt ist.
- 6.1.6. Der Mieter/der Fahrer darf das Fahrzeug nicht lenken, wenn seine Fahrtüchtigkeit, insbesondere durch den Einfluss von Alkohol, Medikamenten, Drogen, Krankheit oder Ermüdung, beeinträchtigt ist.
- 6.1.7. Der Mieter/der Fahrer hat insbesondere die Fahrzeugüberprüfungen durchzuführen, die für die Betriebsbereitschaft des Fahrzeuges notwendig sind, wie z.B. Öl-, Kühlwasserstand, Reifendruck zu kontrollieren und erforderlichenfalls AdBlue, Öl, Kühlwasser, Wischwasser, Frostschutz oder Luft nachzufüllen.
- 6.1.8. Wird der falsche Kraftstoff getankt, haftet der Mieter für die notwendigen Kosten, die durch das Abschleppen des Fahrzeuges und/oder die Reparatur des Schadens entstehen. Es wird hierzu ausdrücklich auf die Bestimmungen des Punkt 10.1.13. dieser Bedingungen verwiesen.
- 6.1.9. Das Rauchen von Zigaretten sowie E-Zigaretten und Vapen ist in allen Fahrzeugen strikt untersagt. ARAC ist berechtigt, in jedem Fall von Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot durch Mieter, Fahrer oder von diesen beförderten Dritten Sonderreinigungskosten gemäß Punkt 8 und/oder Kosten für die Fahrzeugdesinfektion gemäß Punkt 12 der Anlage 1 geltend zu machen, insbesondere bei Verunreinigungen, die bleibende Rückstände hinterlassen (z.B. starke Verschmutzung, Geruchsbeeinträchtigung).
- 6.1.10. Elektrofahrzeuge sind ausschließlich mit dem von ARAC zur Verfügung gestellten Ladekabel in Übereinstimmung mit den vom Hersteller vorgegebenen Empfehlungen aufzuladen.
- 6.1.11. Der Mieter/der Fahrer ist zum sach- und vereinbarungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeuges gemäß Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers, die sich im Fahrzeug befindet, verpflichtet.

6.2. Benützung des Fahrzeuges

Der Mieter/der Fahrer darf das Fahrzeug nur nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, etc.) und jedenfalls nicht für die nachstehenden Zwecke verwenden oder eine solche Verwendung erlauben:

- 6.2.1. zur Vermietung, Belastung, Verpfändung, Verkauf; und zwar nicht nur das Fahrzeug selbst, sondern auch Fahrzeugteile, Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugdokumente, Ausrüstung, Werkzeuge und/oder Zubehör.
- 6.2.2. Zur Beförderung von Personen zur Miete oder gegen Bezahlung, z.B. für Carsharing oder gewerbliche Personenbeförderung, es sei denn, dies ist ausdrücklich mit ARAC vereinbart und der Mieter hat hierfür die entsprechende Gewerbeberechtigung/Erlaubnis.
- 6.2.3. Beförderung von mehr Personen als dies laut den Fahrzeugdokumenten zulässig ist.
- 6.2.4. Beförderung von entflammaren, toxischen, gefährlichen und/oder radioaktiven Gütern.
- 6.2.5. Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von Gütern mit einem Gewicht, einer Menge und/oder einem Volumen, sodass das zulässige Fahrzeugesamtgewicht lt. Angabe des sich im Fahrzeug befindlichen Zulassungsscheins überschritten wird.
- 6.2.6. Nutzung des Fahrzeuges für Rennen, auch wenn die Rennstrecke für die Allgemeinheit für Test- und Übungsfahrten freigegeben ist (sogenannte Touristenfahrten). Dies gilt auch für Fahrten außerhalb befestigter Straßen, für

Zuverlässigkeitstests, Geschwindigkeitstests oder zur Teilnahme an Rallies, Wettrennen, Fahrsicherheitstrainings oder Testläufen (unabhängig davon, wo diese stattfinden und ob diese offiziell sind oder nicht).

- 6.2.7. Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von lebenden Tieren (mit Ausnahme von Haustieren in dafür geeigneten Transportboxen). Erforderliche Sonderreinigungskosten gemäß Punkt 8 und/oder Kosten für die Fahrzeugdesinfektion gemäß Punkt 12 der Anlage 1 sind vom Mieter zu tragen, auch wenn die Verschmutzung nicht durch den Mieter/den Fahrer oder beförderte Dritte verschuldet wurde. Für Sonderreinigungskosten, die über eine standardisierte Reinigung hinausgehen, hat der Nutzer eine dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von EUR 60,66 bis zu EUR 363,60 (inkl. 20 % MwSt, inkl. 1 % Vertragsvergebührung) je nach Grad der Verunreinigung als Kostenersatz zu bezahlen. Ausgenommen Verunreinigungen, die bleibende Rückstände hinterlassen (z.B. starke Verschmutzung, Geruchsbeeinträchtigung). Für die Kosten für eine Fahrzeugdesinfektion, hat der Nutzer eine dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von EUR 3,03 (inkl. 20 % MwSt, inkl. 1 % Vertragsvergebührung) zu bezahlen. Ausgenommen Verunreinigungen, die bleibende Rückstände hinterlassen (z.B. starke Verschmutzung, Geruchsbeeinträchtigung). Dem Mieter wird gestattet nachzuweisen, dass eine Verschmutzung oder ggf. ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder die tatsächlichen Reinigungskosten wesentlich niedriger als die Sonderreinigungs- / Desinfektionskosten gemäß Punkt 8 bzw. 12 der Anlage 1 sind.
- 6.2.8. Nutzung des Fahrzeuges für Fahrschulzwecke oder begleitetes Fahren wie z.B. zur Durchführung von Übungsfahrten z.B. für Führerscheinausbildung.
- 6.2.9. Nutzung des Fahrzeuges zum Ziehen oder Schieben eines anderen Fahrzeuges oder eines Anhängers, es sei denn, das Mietfahrzeug ist mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet und das in den Fahrzeugdokumenten eingetragene höchst zulässige Gesamtgewicht wird eingehalten.
- 6.2.10. Nutzung des Fahrzeuges auf Schotterstraßen oder auf Straßen, deren Oberfläche, Größe oder Zustand ein Risiko für das Fahrzeug darstellt, wie zum Beispiel Strand, unpassierbare Straßen, Waldwege, Berge, etc. oder Straßen, die nicht für den Verkehr zugelassen oder nicht asphaltiert sind.
- 6.2.11. Zur Begehung einer Vorsatztat und zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten (gerichtliche und Verwaltungsstrafen), auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.
- 6.2.12. Zum Transport des Fahrzeuges an Bord eines Flugzeuges.
- 6.2.13. Nutzung des Fahrzeuges innerhalb der nicht für den Verkehr zugelassenen Bereichen von Häfen, Flughäfen und/oder Flugplätzen. Dies gilt auch für das Gelände einer Raffinerie oder Ölgesellschaft einschließlich der dazu gehörenden Anlagen, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich durch ARAC genehmigt.
- 6.2.14. Durchführung von Umbauten am Fahrzeug und sonstige Maßnahmen, die eine Einzeltypisierung erfordern (z.B. Tuning).

6.3. Beendigung der Miete durch ARAC

ARAC behält sich im Fall der schuldhaften Verletzung der oben genannten Verpflichtungen das Recht vor, die vorzeitige Auflösung des Mietvertrages zu erklären und die sofortige Rückgabe des Fahrzeuges zu verlangen sowie gegebenenfalls Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Dies gilt insbesondere bei durch den Mieter oder Fahrer verursachten Schäden am Fahrzeug, wodurch eine weitere Benutzung des Fahrzeuges nicht möglich ist.

6.4. Beendigung der Miete durch den Mieter

Es besteht die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis ordentlich zu kündigen. Dies kann schriftlich an autoabo@porschebank.at oder in einer Autoabo Station erfolgen. Die Mindest-Abo-Laufzeit beträgt unabhängig von der gewählten Gesamtlaufzeit 30 Tage. Danach ist eine Kündigungsfrist von 30 Tagen einzuhalten. Bei einem Aktionspreis erfolgt die entsprechende Nachberechnung des Normalpreises, wenn die Miete vorzeitig beendet wurde.

7. ABO-RATE

Die Abo-Rate wird im Mietvertrag vereinbart und basiert auf dem Preis, der zum Zeitpunkt der Reservierungsanfrage oder zum Zeitpunkt einer späteren Änderung der Miete gültig ist. Der Preis richtet sich nach den bei der Buchung angegebenen Prämissen. Die Information, die der Mieter ARAC zum Zeitpunkt der Buchung übermittelt, z.B. Dauer und Tag der Anmietung, Abhol- und Rückgabeort, haben Einfluss auf den Preis, der zu bezahlen ist. Betreffend Änderungen der Vertragsinhalte während der Miete wird auf Punkt 13 verwiesen.

Mit Abschluss des Mietvertrages ermächtigt der Mieter ARAC ausdrücklich, über sein Zahlungsmittel gemäß Punkt 1.1.3. dieser Bedingungen alle rechtsgültig entstandenen Entgelte, allfällige Kosten, Vertragsstrafen, Aufwände und Bearbeitungsentgelte im Zusammenhang mit dem sharetoo-Autoabo, das sind das Nutzungsentgelt und allfällige sonst, aufgrund dieser AGB berechtigterweise zur Verrechnung gelangender Entgelte, Kosten, Vertragsstrafen, Aufwände und Bearbeitungsentgelte gemäß der Anlage 1, einzuziehen. Der Mieter erteilt seine ausdrückliche Zustimmung hierzu in der Autoabo Station (ARAC und Händler), wenn er einem ARAC-Vertreter sein Zahlungsmittel vor Abholung des Fahrzeuges übergibt.

Mit erfolgter Buchung ermächtigt der Mieter ARAC ausdrücklich, über sein Zahlungsmittel gemäß Punkt 1.1.3. dieser Bedingungen alle Entgelte, allfällige Kosten, Vertragsstrafen, Aufwände und Bearbeitungsentgelte im Zusammenhang mit der Fahrzeugvermietung, das sind der Mietpreis und allfällige sonst, aufgrund dieser AGB berechtigterweise zur Verrechnung gelangender Entgelte, Kosten, Vertragsstrafen, Aufwände und Bearbeitungsentgelte gemäß Anlage 1, einzuziehen („die Einziehungsermächtigung“).

Im Zuge dessen behält sich ARAC mit Zustimmung des Mieters das Recht vor, zum Zeitpunkt der Fahrzeugabholung jenen Betrag beim hinterlegten Zahlungsmittel zu autorisieren, welcher dem zum Zeitpunkt der Mietvertragserstellung für den gebuchten Zeitraum entstehenden Mietpreis entspricht.

Der genaue autorisierte Betrag und der Hinweis auf die Einziehungsermächtigung ist für den Mieter im Mietvertrag ersichtlich. Dieser Betrag enthält nicht die zusätzlich anfallenden, dynamischen Kosten (z.B. entfernungsabhängige Tarifbestandteile) sowie allfällige sonst, aufgrund dieser AGB berechtigterweise zur Verrechnung gelangender Entgelte, Kosten, Vertragsstrafen, Aufwände und Bearbeitungsentgelte von Europcar.

Nach Beendigung der Fahrt wird ausschließlich der tatsächliche Rechnungsbetrag vom gewählten Zahlungsmittel eingezogen. Die Rechnung wird an die hinterlegte E-Mail-Adresse des Mieters gesendet. Schlägt der Autorisierungsversuch beim hinterlegten Zahlungsmittel (z. B. Kreditkarte) fehl und kann dieses nicht belastet werden, erhält der Mieter eine gesonderte Zahlungsaufforderung.

Im Falle eines vom Mieter verschuldeten Zahlungsverzugs ist Europcar umgehend berechtigt, dem Nutzer Mahnspesen gemäß Punkt 15. der Anlage 1 in Höhe von EUR 25,00 zu stellen.

Sofern eine Zahlung mittels Kreditkarte ausgewählt wurde und das Fahrzeug bei einem Händler abzuholen ist, wird direkt nach der Eingabe der Kreditkartendaten eine Autorisierung des Zahlungsmittels in der Höhe von EUR 1,00 durchgeführt. Dieser Betrag wird auf der Kreditkarte geblockt und mit Fahrzeugübergabe wieder freigegeben.

Gesetzliche Widerrufsrechte des Mieters bleiben durch sämtliche in diesem Punkt 7. getroffenen Vereinbarungen unberührt. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben ebenso unberührt; mit den in diesem Punkt 7. getroffenen Vereinbarungen geht kein Haftungs- oder Gewährleistungsausschluss zu Lasten des Mieters einher.

7.1. Die Abo-Rate beinhaltet folgende Leistungen:

- Die Mietkosten für ein Fahrzeug der gebuchten Fahrzeugkategorie, in der unterschiedliche Fahrzeugmodelle zusammengefasst sein können. Bei Wahl eines Fahrzeuges wird dabei eine bestimmte Marke und Modell garantiert.
- Den Mietzeitraum, der ab dem tatsächlichen Zeitpunkt der Fahrzeuganmietung bis zum tatsächlichen Zeitpunkt der Fahrzeugrückgabe berechnet wird. Ein Miet-Monat entspricht 30 Tagen und ein Miettag entspricht 24 Stunden. Weitere Miettage berechnen sich dabei nach jeweils angefangenen 24 Stunden. Bei der Berechnung des letzten Miettages gewährt ARAC eine Toleranzfrist für verspätete Rückgabe von 29 Minuten.
- Inkludierte Freikilometer je nach Wahl bei Reservierungsanfrage und wie am Mietvertrag ausgewiesen. Mehrkilometer werden nach Beendigung der Miete mit dem KM-Satz wie am Mietvertrag vermerkt, abgerechnet.
- Technische Unterstützung für das Fahrzeug im Rahmen der Mobilitätsgarantie des jeweiligen Fahrzeugherstellers bei Beeinträchtigung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs.
- Mehrwertsteuer bzw. Umsatzsteuer.
- Vertragssteuer ab einer Vertragssumme ab EUR 150,00 brutto.
- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (mit einer Deckungssumme siehe Punkt 9).
- Eine Haftungsreduktion bei Diebstahl des Fahrzeuges, dessen einzelnen Bestandteilen sowie des Zubehörs pro Schadensfall mit Selbstbehalt, wie im Mietvertrag vereinbart.

Bei der im Mietvertrag festgehaltenen vereinbarten Mindestlaufzeit, erfolgt bei vorzeitiger Rückgabe keine Verminderung des Mietpreises, es sei denn der Mietvertrag wird vorzeitig gemäß Punkt 6.4, seitens des Mieters beendet.

7.2. Zusätzliche Leistungen und Produkte gegen Aufpreis laut Anlage 1

Mit Abschluss des Mietvertrages können zusätzliche Leistungen gegen Aufpreis gebucht werden, die im Mietvertrag folgend vereinbart werden.

8. ZUSÄTZLICHE KOSTEN UND ENTGELTE

- 8.1. ARAC kann dem Mieter weitere Entgelte, allfällige Kosten, Vertragsstrafen, Aufwände und Bearbeitungsentgelte im Zusammenhang mit der Fahrzeugmiete in Rechnung stellen, die während des Mietzeitraums und/oder aufgrund der Nutzung des Fahrzeuges durch das Verhalten des Mieters/Fahrers entstanden sind, das sind die Abo-Rate und allfällige sonst, aufgrund dieser AGB berechtigterweise zur Verrechnung gelangender Entgelte, Kosten, Vertragsstrafen, Aufwände und Bearbeitungsentgelte gemäß Anlage 1. ARAC verwendet hierfür das im Mietvertrag angegebene Zahlungsmittel unter den in Punkt 7. geregelten Bedingungen. Die Höhe dieser Kosten, einschließlich der Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer, sind ebenso in der Preisübersicht für Zusatzleistungen in der Anlage 1 dieser Bedingungen, angeführt. Mit Ausnahme der Tankkosten/E-Ladung, die abhängig vom Ort der Betankung/E-Ladung und dem Tagespreis sind. Die AGB samt Anlage 1 sind dem Bestätigungsmail beigelegt, liegen in den Autoabo Stationen (ARAC und Händler) auf und sind auch auf der Autoabo Website (<https://www.sharetoo.at/autoabo>) abrufbar.

Zu diesen Kosten und Entgelten zählen:

- 8.1.1. Ein Bearbeitungsentgelt für die administrative Bearbeitung (Prüfung und Erfassung der eingegangenen Unterlagen, interne Erhebung und Feststellung des Verursachers, Weiterleitung der Informationen an den Verursacher, Meldung an Behörden) von Verkehrsstrafen und Mautgebühren gemäß Punkt 14 der Anlage 1 in Höhe von EUR

40,00.

HINWEIS: Anonymverfügungen bzw. Verkehrsstrafen, die vom Nutzer nicht bereits direkt ohne Befassung von ARAC bezahlt wurden, werden von ARAC bearbeitet. Der Nutzer ist in diesem Fall verpflichtet ein Bearbeitungsentgelt gemäß Punkt 14 der Anlage 1 in Höhe von EUR 40,00 an ARAC für die Bearbeitung der behördlichen Auskunft in Zusammenhang mit Anonymverfügungen bzw. für die Bearbeitung von sonstigen Verkehrsstrafen zu bezahlen. Sofern der Nutzer Mautgebühren verursacht und nicht bezahlt hat, werden diese von ARAC an den Nutzer weiterverrechnet; es fällt auch in diesem Fall ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt gemäß Punkt 14 der Anlage 1 in Höhe von EUR 40,00 an.

- 8.1.2. Ein Bearbeitungsentgelt für die administrative Bearbeitung (Prüfung und Erfassung der eingegangenen Unterlagen, interne Erhebung und Feststellung des Verursachers, Weiterleitung der Informationen an den Verursacher, Meldung an Behörden) je Schadensfall/von Schadensfällen gemäß Punkt 3 der Anlage 1 in Höhe von EUR 60,60 (inkl. 20 % MwSt, inkl. 1 % Vertragsvergebührung). Das Bearbeitungsentgelt unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht.
- 8.1.3. Die Kosten für den Versand von Fundsachen. Fundsachen werden für 1 Jahr in der Autoabo-Station, wo die Sache abgegeben wurde, aufbewahrt. Danach erfolgt eine Übermittlung an das zuständige Fundamt. Der Mieter/Fahrer kann Fundsachen in der Station abholen oder den Versand der Sache auf eigene Kosten verlangen.
- 8.1.4. Erforderliche Reinigungskosten gemäß Punkt 8 der Anlage 1 und/oder Kosten für die Fahrzeugdesinfektion gemäß Punkt 12 der Anlage 1, sollte ein Fahrzeug in einem, über die vertragsgemäße Nutzung hinaus, verschmutzten Zustand oder mit Geruchsbeeinträchtigung zurückgegeben werden. Sonderreinigungskosten sind eine dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von EUR 60,66 bis zu EUR 363,60 (inkl. 20 % MwSt, inkl. 1 % Vertragsvergebührung) je nach Grad der Verunreinigung und sind vom Nutzer als Kostenersatz zu bezahlen. Für die Kosten für eine Fahrzeugdesinfektion, hat der Nutzer eine dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von EUR 3,03 (inkl. 20 % MwSt, inkl. 1 % Vertragsvergebührung) zu bezahlen.
- 8.1.5. Kosten für die Nichtrückgabe von im Fahrzeug mitgeliefertem Zubehör und Dokumenten (wie Warndreieck, fluoreszierende Sicherheitswesten, Betriebsanleitungen usw.) und/oder das von dem Mieter gewählte Zubehör (z.B. Autositz, Navigationsgerät, Ladekabel für E-Fahrzeuge usw.). Siehe Punkt 2 und 16 der Anlage 1.
- 8.1.6. Im Falle des Verlusts oder des vom Nutzer durch Sorglosigkeit zu vertretenden Diebstahls des Fahrzeugschlüssels hat der Nutzer für die Neuanschaffung des Fahrzeugschlüssels eine dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von EUR 84,84 (inkl. 20 % MwSt, inkl. 1 % Vertragsvergebührung) gemäß Punkt 2. der Anlage 1 als pauschalen Kostenersatz zu bezahlen.
- 8.1.7. Im Falle des Verlusts oder des vom Nutzer durch Sorglosigkeit zu vertretenden Diebstahls der Fahrzeugpapiere hat der Nutzer für die Neuanschaffung des Fahrzeugschlüssels eine dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von EUR 84,84 (inkl. 20 % MwSt, inkl. 1 % Vertragsvergebührung) gemäß Punkt 2. der Anlage 1 als pauschalen Kostenersatz zu bezahlen.
- 8.1.8. Die Kosten für den bei der Fahrzeugrückgabe fehlenden Treibstoff sowie einen Servicezuschlag für die Betankung/E-Ladung. Auf Punkt 14 dieser Bedingungen wird verwiesen.
- 8.1.9. Die Kosten, die durch das Parken in zahlungspflichtigen Parkhäusern/-plätzen anfallen.
- 8.1.10. Die Kosten, die durch den Verlust eines gezogenen Einfahrtstickets für ein vom Kunden genutztes Parkhaus/-platz entstehen.
- 8.1.11. Kosten für die ggf. anfallende Rückführung des Fahrzeuges zu einer Autoabo Station (ARAC und Händler) gemäß Punkt 7 der Anlage 1, mit Ausnahme der Station, in der das Fahrzeug abgeholt wurde.
- 8.1.12. Kosten für den ggf. anfallenden Transport eines Fahrzeuges vom Händlerstandort an die Autoabo Station gemäß Punkt 5 bzw. 6 der Anlage 1. Diese Kosten werden bei Berechnung der Miete bereits berücksichtigt und verrechnet. Eine Rückerstattung der Kosten im Falle einer Stornierung der Buchung ist nur möglich, wenn der Lieferauftrag noch nicht durchgeführt wurde.
- 8.1.13. Zusatzkilometer, die über die vereinbarten Freikilometer hinausgehen.
- 8.1.14. Für Fahrzeugabholungen außerhalb der Öffnungszeiten (out-of-hours) wird ein Zuschlag in Höhe von EUR 66,66 (inkl. 20 % MwSt, inkl. 1 % Vertragsvergebührung) gemäß Punkt 11 der Anlage 1 eingehoben. Derartige Reservierungen bedürfen einer Bestätigung durch die zuständige Station. Wenn die Fahrzeugübernahme innerhalb der Öffnungszeiten reserviert war, die tatsächliche Fahrzeugübernahme aber nach dem offiziellen Büroschluss erfolgt, wird ein Spätankunftszuschlag eingehoben.

9. KRAFTFAHRZEUGHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Alle Mietfahrzeuge sind gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Österreich mit einer Deckungssumme von min. EUR 7.79 Millionen und max. EUR 15 Millionen haftpflichtversichert. Schäden am Mietfahrzeug sind nicht durch diese gesetzliche Haftpflichtversicherung gedeckt. Ebenso wenig sind durch diese die Insassen und deren mitgeführte Gegenstände versichert.

10. HAFTUNGSREDUKTION

ARAC bietet eine Haftungsreduktion an, die eine Haftung des Mieters auf einen je nach Fahrzeug festgelegten, im Mietvertrag und den Bedingungen festgehaltenen Selbstbehalt

pro Schadensereignis begrenzt. Diese Haftungsreduktion deckt Schäden am Mietfahrzeug durch Unfall oder Diebstahl bis auf einen Selbstbehalt ab. Nicht von der Haftungsreduktion umfasst sind jedoch diejenigen Schäden, die in Punkt 10.1. genannt sind. Die Haftungsreduktion deckt auch keine Schäden, die durch Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit des Mieters/des Fahrers entstanden sind. Betriebs- und Abnutzungsschäden wie Korrosion sind keine Unfallschäden. Im Mietvertrag ist mit dem Mieter eine Haftungsreduktion vereinbart. Damit gehen, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, allfällige Schäden am Fahrzeug durch Unfall oder Diebstahl während der vereinbarten Mietdauer bis zum vereinbarten Selbstbehalt pro Schadensfall zulasten des Mieters.

10.1. Trotz einer vereinbarten Haftungsreduktion kann sich der Mieter bei nachfolgenden Schäden nicht darauf berufen:

- 10.1.1. Schäden, dazu zählt auch Verlust des Fahrzeuges, die im Rahmen von Auslandsfahrten entstanden sind, für die von ARAC keine Zustimmung erteilt wurde;
- 10.1.2. Schäden und Mehrkosten, die entstanden sind, wenn der Mieter/der Fahrer Fahrerflucht begangen hat, oder die er in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand, oder in einem sonstigen Zustand, der die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigt (z.B. Ermüdung, Erkrankung, etc.), verursacht hat;
- 10.1.3. Schäden, die aufgrund eines grob fahrlässigen Verhaltens des Mieters durch eine Beladung des Fahrzeuges, z.B. durch nicht ausreichend gesichertes Ladegut, durch nicht ausreichend gesicherte Ladung oder Überladen oder durch unsachgemäße Anbringung von Zubehör bzw. unpassendes Zubehör entstehen sowie Schäden an der Innenausstattung des Fahrzeuges;
- 10.1.4. Vom Nutzer verursachte Schäden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden an Aufbauten bei Transportern (Plane, Spiegel, Kofferaufbau, Ladebordwand, Kühlaggregat) und Cabrio-Dächern;
- 10.1.5. Vom Nutzer verursachte Schäden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden an Reifen und Felgen, sowie am Fahrzeugunterboden;
- 10.1.6. Schäden durch Diebstahl, wenn der Mieter die Fahrzeugschlüssel nicht zurückgibt;
- 10.1.7. Schäden, die dadurch entstanden sind, dass ein nichtberechtigter Fahrer im Sinne des Punktes 1.3. das Fahrzeug gelenkt hat;
- 10.1.8. Schäden, die aus Verstößen gegen die Punkte, 6.1.5., 6.1.7., 6.1.10. resultieren, die im ursächlichen Zusammenhang miteinander stehen, bzw. bei denen die Bestimmungen eben dieser Punkte nicht eingehalten worden sind;
- 10.1.9. Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die Durchfahrtschöhe, z.B. in Unterführungen, Garagen, Parkhäuser etc. nicht beachtet wurde;
- 10.1.10. Vom Nutzer verursachte Schäden, die im Zuge des Transportes des Fahrzeuges mit anderen Verkehrs- bzw. Beförderungsmitteln entstanden sind (wie insbesondere bei Beförderung des Fahrzeugs mit der Bahn auf Autoreisezügen, auf Fährschiffen oder sonst auf Fahrzeugtransportern);
- 10.1.11. Vom Nutzer verursachte Schäden inkl. Folgeschäden an Hochvoltssystemen inkl. Ladekabel und Batterien bei Elektrofahrzeugen, wenn diese vom Mieter schuldhaft verursacht wurden;
- 10.1.12. Schäden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden, die durch Falschbetankung entstanden sind; das heißt etwa Betankung eines Dieselfahrzeuges mit Benzin bzw. eines Benzinfahrzeuges mit Diesel oder mit nicht für das jeweilige Fahrzeug zugelassenen Treibstoffen, z.B. Biodiesel;
- 10.1.13. Schäden durch Verlust oder Beschädigung von mobilem ARAC-Zubehör, beispielsweise, GPS-Systeme, Kindersitze, Schneeketten oder andere;
- 10.1.14. Kupplungsschäden und andere Schäden, die durch einen Schaltfehler entstanden sind;
- 10.1.15. Schäden, die aus einer vereinbarungswidrigen Verwendung des Fahrzeuges entstanden sind, insbesondere im Zuge einer kriminellen Verwendung;
- 10.1.16. Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Mieter entgegen Punkt 12 ARAC keinen Unfallbericht vorgelegt hat.

11. INSTANDHALTUNG DES FAHRZEUGES/VERHALTEN BEI EINER PANNE

- 11.1. Während des Mietzeitraumes ist der Mieter verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Fahrzeug in dem Zustand zu erhalten, in dem es bei Anmietung übergeben wurde, dies unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung.
- 11.2. Auf die Warnlampen im Fahrzeugdisplay ist zu achten und es sind bei deren Aufleuchten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die in der Bedienungsanleitung angeführt sind.
- 11.3. Im Zweifel ist das Technische Team des jeweiligen Fahrzeugherstellers für die Unterstützung bei Fragen zum Fahrzeug zu kontaktieren, die im Rahmen der Mobilitätsgarantie bei Beeinträchtigung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges beantwortet werden. Die jeweilige Notfallnummer befindet sich in den Fahrzeugpapieren.
- 11.4. Über die Hilfeleistung des Technischen Teams des jeweiligen Fahrzeugherstellers hinaus sind Änderungen, mechanische Eingriffe oder Reparaturen am Fahrzeug nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch ARAC erlaubt. Sollte keine schriftliche Zustimmung durch ARAC eingeholt werden, ist der Mieter verpflichtet, jene Kosten zu tragen, die erforderlich sind, um den Zustand des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Anmietung wiederherzustellen.

- 11.5. Darüber hinaus ist der Mieter nicht berechtigt, ARAC rechtsgeschäftlich zu vertreten.

- 11.6. Der Mieter haftet gegenüber ARAC für alle Folgen, die sich aus der schuldhafte Verletzung der obigen Verpflichtungen ergeben.
- 11.7. Folgende Leistungen und damit verbundene Kosten sind vom Mieter zu tragen, sofern einer dieser genannten Fälle vorliegt:

Schlüsselverlust	- Anfertigung und Versand des neuen Schlüssels (siehe Punkt 2 der Anlage 1) - Ggf. erforderliche Sicherstellung des Fahrzeugs durch Pannendienst /Europcar (siehe Punkt 2.1. der Anlage 1)
Aussperrung aus dem Fahrzeug bei automatischer Türverriegelung	- An- und Abreise des Pannendienstes (siehe Punkt 2.1. der Anlage 1) - Öffnen des Fahrzeugs
Falschbetankung (nur wenn der Motor noch nicht gestartet wurde)	- An- und Abreise des Pannendienstes (siehe Punkt 2.1. der Anlage 1) - Abpumpen des falschen Kraftstoffs - Wiederbetankungskosten - Beachte auch Punkt 10.1.13
Liegegeblieben mit leerem Tank/E-Ladung	- An- und Abreise des Pannendienstes (siehe Punkt 2.1. der Anlage 1) - Betankung des Fahrzeugs mit Kraftstoff/E-Ladung bis zur nächsten Tankstelle oder E-Ladesäule - Wiederbetankungskosten bzw. E-Ladung

12. VERHALTEN BEI VERKEHRSUNFALL ODER FAHRZEUGDIEBSTAHL

Der Mieter/Der Fahrer ist verpflichtet, nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigem Schaden – sofern es sich nicht um einen Bagatellschaden handelt - sofort die Polizei und ARAC zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Selbst bei geringfügigen Schäden ist der Mieter/der Fahrer verpflichtet, einen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Unfallbericht muss unverzüglich, spätestens jedoch bei der Fahrzeugrückgabe, an ARAC übermittelt werden. Dies kann per E-Mail an schaden-autoabo@porschebank.at erfolgen. Auch eine persönliche Übergabe in der im Mietvertrag vereinbarten Autoabo - Station ist möglich und der Unfallbericht muss insbesondere Name und Anschrift der beteiligten Personen sowie etwaiger Zeugen samt amtlicher Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Im Falle des Diebstahls des Fahrzeugs ist der Mieter verpflichtet, ARAC eine Kopie der Strafanzeige unverzüglich zusammen mit den Fahrzeugschlüsseln und den Fahrzeugpapieren, falls diese nicht auch gestohlen wurden, zu übergeben. Bei schuldhafter Unterlassung dieser Verpflichtungen haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Nachteile, die ARAC entstehen. ARAC behält sich im Schadensfall das Recht vor, die vorzeitige Auflösung des Mietvertrages zu erklären und die sofortige Rückgabe des Fahrzeugs zu verlangen sowie gegebenenfalls Schadenersatzansprüche geltend zu machen, siehe Punkt 6.3.

13. ÄNDERUNG DER VERTRAGSINHALTE WÄHREND DER MIETE

Für eine Änderung des im Mietvertrag vereinbarten Mietzeitraumes oder des Rückgabeortes ist das Autoabo Kundenservice unter +43 (0)1 86616 1644 zu kontaktieren oder per Mail an autoabo@porschebank.at. Eine Änderung aufgrund eines ausdrücklichen Wunsches durch den Mieter ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch ARAC möglich und kann zu Änderungen des ursprünglich vereinbarten Tarifs und der zusätzlichen Kosten und Entgelte laut Punkt 8 führen, worüber ARAC den Mieter informiert. Durch den Mieter gewünschte Änderungen der Mietdauer können die Bestimmungen des ursprünglich vereinbarten Tarifs wie im Mietvertrag vereinbart und gebuchter Zusatzleistungen ihre Gültigkeit verlieren.

14. BETANKUNG DES FAHRZEUGES

Alle Fahrzeuge werden mit einem vollen Tank/E-Ladung (Mindestladestand 80%) dem Mieter übergeben und sind vom Mieter gleichermaßen zurückzustellen. Stellt der Mieter zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme fest, dass der Tank/E-Ladung nicht voll ist, kann er dies einem ARAC-Vertreter mitteilen, der diesen Mangel im Mietvertrag aufnimmt. Der Mieter hat zu beachten, dass die für das Betanken/die E-Ladung geltenden Vorschriften abhängig vom Rückgabeort sind. Die jeweils geltenden Bestimmungen werden gemäß dem vereinbarten Rückgabeort im Mietvertrag vereinbart, da bei einem Rückgabeort im Ausland andere Tarife für das nachträgliche Betanken/E-Ladung gelten können. Bei Rückgaben innerhalb Österreichs werden dem Mieter die Kosten für den fehlenden Kraftstoff/E-Ladung einschließlich eines Servicezuschlags für die Betankung/E-Ladung gemäß Punkt 4 der Anlage 1, verrechnet. Es ist zu beachten, dass ARAC vom Mieter den Nachweis über die Betankung/E-Ladung in Form einer Quittung verlangen kann.

15. RÜCKGABE DES FAHRZEUGES

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug und die Fahrzeugschlüssel sowie das Zubehör zum Ende der Mietzeit zum in der Reservierungsbestätigung vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Fahrzeug, Schlüssel und Zubehör sind in dem Zustand, in dem ARAC diese bei Anmietung zur Verfügung gestellt hat, unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Abnutzung, zurückzustellen.

Wenn der Mietvertrag, wie in Punkt 13 beschrieben, geändert wurde, so ist der Mieter berechtigt, das Fahrzeug laut dem geänderten Mietvertrag dementsprechend zu retournieren.

Die Fahrzeugrückgabe ist während und teilweise außerhalb der Autoabo-Station (ARAC oder Händler) Öffnungszeiten möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Öffnungszeiten der ARAC-Stationen von jenen der Händler abweichen können.

15.1. Fahrzeugrückgabe während der Öffnungszeiten

Der Mietvertrag endet, wenn das Fahrzeug in der Autoabo-Station (ARAC oder Händler) zurückgegeben und die Fahrzeugschlüssel und sonstiges Zubehör einem ARAC-Vertreter ausgehändigt wurden. Sollte bereits zuvor der Mietvertrag z.B. durch Zeitablauf beendet gewesen sein, so bleiben die Verpflichtungen des Mieters aus dem Mietvertrag bis zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges und der Schlüssel in der Autoabo-Station aufrecht und Punkt 15.4. findet Anwendung.

Bei Rückgabe des Fahrzeuges zu einem früheren Zeitpunkt als in der Reservierungsbestätigung vereinbart, gibt es keinen Anspruch auf Rückerstattung eines Teils der Mietkosten, es sei denn, die vorzeitige Rückgabe fällt in den Verantwortungsbereich von ARAC oder es konnte das Fahrzeug zwischenzeitlich an einen anderen Mieter weitervermietet werden. Wird das Fahrzeug an ARAC zurückgegeben, so sind ARAC und der Mieter verpflichtet, gemeinsam ein Protokoll zu erstellen und zu unterschreiben. ARAC händigt auf Verlangen ein Rücknahme-Dokument über die Rückgabe des Fahrzeuges an ARAC an den Mieter aus. Die Zulassungspapiere sind und verbleiben im Handschuhfach. Die Fahrzeugpapiere, Schlüssel und ein gegebenenfalls gezogenes Einfahrtsticket des von ARAC genutzten Parkhauses/-platzes sind dem ARAC-Vertreter bei der Fahrzeugrückgabe auszuhändigen.

15.2. Fahrzeugrückgabe außerhalb der ARAC-Öffnungszeiten

15.2.1. ARAC empfiehlt grundsätzlich, das Fahrzeug während der Öffnungszeiten bei der im Mietvertrag bzw. auf der Reservierungsbestätigung festgehaltenen Autoabo-Station (ARAC oder Händler) zurückzugeben. Auf Kundenwunsch bietet ARAC in bestimmten Stationen ein zusätzliches Service außerhalb der Öffnungszeiten an. Hat sich der Mieter für eine Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten entschieden, so wird ARAC einen Zustandsbericht des Fahrzeuges in seiner Abwesenheit erstellen. Der Mieter/Der Fahrer ist verpflichtet, sämtliche neue Schäden bzw. wenn sich das Fahrzeug nicht in dem Zustand wie bei Übergabe (unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung) befindet, auf dem in den Fahrzeugpapieren beiliegenden Unfallbericht anzugeben. Diese Schadensmeldung ist zusammen mit den Fahrzeugschlüsseln in die für diesen Zweck vorgesehene Vorrichtung zur Schlüsselrückgabe einzuwerfen. Das Fahrzeug verbleibt auf dem Parkplatz, bis ARAC die Besichtigung des Fahrzeuges unmittelbar durchführt und den Mietvertrag abrechnet. Der Mieter/Der Fahrer ist verpflichtet, das Fahrzeug in dem dafür vorgesehenen Bereich so zu parken, dass das Fahrzeug keine Gefahr für Dritte und kein Verkehrshindernis darstellt. Die Zulassungspapiere sind und verbleiben im Handschuhfach. In Anbetracht dessen, dass das Fahrzeug zu einem späteren Zeitpunkt (während der Öffnungszeiten der Station) überprüft wird, empfiehlt ARAC dem Mieter/dem Fahrer vor Einwurf des Fahrzeugschlüssels Fotos des Fahrzeuges zu machen, um den Zustand bei der Rückgabe sowie den Rückgabezeitpunkt festzuhalten. Sobald die Besichtigung des Fahrzeuges durch ARAC durchgeführt ist und dabei ein Schaden festgestellt wurde, wird der Mieter darüber informiert.

15.2.2. Stellt der Mieter das Fahrzeug vereinbarungswidrig außerhalb der Öffnungszeiten zurück, so wirken die Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis bis zur tatsächlichen Übernahme des Fahrzeuges durch einen Mitarbeiter von ARAC fort.

ARAC haftet insbesondere nicht für Verlust oder Beschädigung von in das Fahrzeug eingebrachten oder dort zurückgelassenen Gegenständen, es sei denn, ARAC, deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen trifft daran ein Verschulden.

15.3. Rückgabe des Fahrzeuges ohne gemeinsame Besichtigung mit dem Mieter während der Öffnungszeiten der Autoabo-Stationen (ARAC und Händler)

Wenn aus den vom Mieter zu vertretenden Gründen keine Besichtigung mit einem ARAC-Vertreter erfolgt, so überprüft der ARAC-Vertreter das Fahrzeug in Abwesenheit des Mieters. ARAC vermerkt die Nichtvornahme einer gemeinsamen Fahrzeugüberprüfung am Mietvertrag; Punkt 15.2. findet Anwendung.

15.4. Verspätete Rückgabe des Fahrzeuges

Falls das Fahrzeug nicht an dem online bei der Fahrzeugreservierung sowie in der Reservierungsbestätigung vereinbarten Tag zurückgegeben wird und falls der Mieter auch nicht unverzüglich eine Meldung zum Grund der verspäteten Rückgabe macht, geht ARAC davon aus, dass der Mieter das Fahrzeug widerrechtlich nutzt. ARAC ist berechtigt, bei der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten. In einem solchen Fall darf ARAC dem Mieter für jeden weiteren Tag der unberechtigten Nutzung eine Abo-Rate auf Basis des für diesen Zeitpunkt anwendbaren Tarifs berechnen, der vom gebuchten Tarif abweichend sein kann (siehe auch Punkt 7. und 13.).

ARAC kann dem Mieter den gesamten Schaden, der ARAC durch sein Verschulden oder ein dem Mieter zuzurechnendes Verschulden des Fahrers entstanden ist, geltend machen. ARAC ist darüber hinaus berechtigt, die unverzügliche Rückgabe des Fahrzeuges zu verlangen.

15.5. Schäden am Fahrzeug

Weicht der Fahrzeugzustand bei Rückgabe vom Zustand bei Anmietung (unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung) ab, gelten bei Schäden nachfolgende Regelungen:

15.5.1. Festgestellte Schäden in Anwesenheit von dem Mieter/dem Fahrer bei Fahrzeugrückgabe.

15.5.2. Werden bei Rückgabe des Fahrzeuges Schäden, die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen, festgestellt und bestätigt dies der Mieter durch Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls, so hat er für den entstandenen Schaden aufzukommen. Unterschreibt der Mieter das Rückgabeprotokoll nicht, da er Einwände gegen die festgestellten Schäden und/oder deren Berechnung hat, so wird wie in Punkt 15.5.2. dargestellt, vorgegangen.

15.5.3. Festgestellte Schäden in Abwesenheit von Mieter/ Fahrer bei Fahrzeugrückgabe: Für Schäden, die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen und bei Besichtigung des Fahrzeuges nach Rückgabe durch einen ARAC-Vertreter in Abwesenheit des Mieters festgestellt wurden, sendet ARAC dem Mieter folgenden Unterlagen zu:

- Mietvertragskopie samt Beschreibung der festgestellten Schäden.
- Fotos der Schäden.
- Einen Kostenvoranschlag oder ein Gutachten über die erforderlichen Reparaturkosten. Hat der Mieter Einwände gegen die festgestellten Schäden und/oder deren Berechnung, kann er diese innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung schriftlich per E-Mail oder per Post mitteilen.
- Erhebt der Mieter binnen 14 Tagen ab Erhalt dieses E-Mails oder dieses Schreibens keine Einwände dagegen oder kann er die Schadenszufügung durch ihn bzw. die Berechnung des Schadens nicht entsprechend entkräften, so wird ihm ARAC die erforderlichen Kosten der Schadensbehebung in Rechnung stellen.
- ARAC behält sich vor, Kunden mit auffälligem Schadensverhalten von zukünftigen Vermietungen auszuschließen.

15.6. Haftung des Mieters im Schadensfall

15.6.1. Dem Mieter können, abhängig von dem am Fahrzeug entstandenen Schaden und der mit dem Mieter bei Mietvertragsabschluss vereinbarten Haftungsreduktion, gegebenenfalls Reparaturkosten zum Teil oder in voller Höhe auferlegt werden. Nach Maßgabe von Punkt 10.1. dieser Bedingungen ist eine Haftungsreduktion aus den in jenem Punkt angeführten Gründen ausgeschlossen. Die Festlegung des zu ersetzenden Schadensbetrages erfolgt, soweit eine Reparatur des beschädigten Fahrzeuges nicht vorgenommen wird, mittels eines Gutachtens eines unabhängigen, gerichtlich beideten Sachverständigen, der durch ARAC beauftragt wird. Hat der Mieter Einwände gegen die festgestellten Schäden und deren Berechnung, so steht es ihm frei, wie in Punkt 20.5. beschrieben, vorzugehen.

15.6.2. Der Mieter haftet für alle für ARAC entstandenen Schäden, das sind sämtliche Kosten, die gemäß Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen für die Reparaturen und Wertminderung des Fahrzeuges, oder für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges bei Totalschaden ermittelt werden, und für alle weiteren Kosten, wie z.B. Kosten für die Feststellung eines Schadens oder zur Abwehr der Vergrößerung des Schadens, Forderungen für berechnete Ansprüche Dritter, die ARAC zu ersetzen hat, für Kosten für Abschlepp- und Verwahrungskosten, etc. und bei grobem Verschulden für entgangenen Gewinn (z.B. entgangene Mieteinnahmen). Im Übrigen wird auf die Geltung der gesetzlichen Haftungsbestimmungen verwiesen.

15.6.3. Beschlagnahmung des Fahrzeuges

Der Mieter haftet für folgende Kosten, wenn das Fahrzeug während des Anmietzeitraums aus dem Verschulden des Mieters (oder dem Verschulden eines vom Mieter berechtigten Fahrers oder einer Person, der Mieter das Fahrzeug überlassen hat) von der Polizei, Zoll- oder Steuerbehörden oder einer anderen Behörde beschlagnahmt wird:

- alle ARAC entstehenden, angemessenen Kosten infolge der Beschlagnahmung
- plus eventuell entgangene Mieteinnahmen für die Zeit, in der das Fahrzeug nicht für die Vermietung an andere Personen verfügbar ist.

16. MIETRECHNUNG UND BEZAHLUNG

16.1. Endabrechnung

Die Endabrechnung erhält der Mieter frühestens am Tag nach der Rückgabe des Fahrzeuges. Der Mieter bezahlt je nach Produkt und Zahlungsart den vollständigen Rechnungsbetrag oder ARAC zieht den entsprechenden Betrag über das vereinbarte Zahlungsmittel ein.

16.2. Buchung mit Vorauszahlung

Im Falle einer Buchung mit Vorauszahlung enthält diese Vorauszahlung die Miete für den gebuchten Zeitraum, das gebuchte Zubehör und für alle zusätzlich gebuchten Leistungen und Produkte. Das im Buchungsvorgang mit dem Mieter vereinbarte Zahlungsmittel wird mit dem entsprechenden Betrag belastet. Der Mieter erhält eine Bestätigung über die geleistete Vorauszahlung. Bei der Endabrechnung des Mietvertrages wird diese Vorauszahlung berücksichtigt und von dem gegebenenfalls abweichenden zu bezahlenden Gesamtbetrag abgezogen. Zusätzlich wird auf der Kreditkarte eine Kautions gemäß Punkt 4 dieser Bedingungen blockiert.

16.3. Anmietung ohne Vorauszahlung

Bei Anmietung ohne Vorauszahlung werden die Kosten auf dem Mietvertrag ausgewiesen, den der Mieter vor Übernahme des Fahrzeuges unterschreibt. Die tatsächlichen Kosten der Anmietung werden zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges berechnet. Zusätzlich wird auf der Kreditkarte des Mieters eine Kautions gemäß Punkt 4 dieser Bedingungen blockiert.

16.4. Privat – Kreditkarte:

Die Kreditkarte wird für die Bezahlung der ersten Rate am letzten Werktag vor dem Tag der Fahrzeug-Abholung mit dem Abo-Preis pro Monat (inkl. 20% MwSt. und 1% Vertragsvergebühung) belastet. Für die weiteren Raten belastet ARAC die Kreditkarte alle 30 Tage unter Berücksichtigung der vereinbarten Autoabo-Laufzeit. Wird das Fahrzeug bei einem Händler abgeholt, ist vor Ort keine Kreditkartenzahlung möglich.

16.5. Privat – SEPA-Lastschrift

Bei Auswahl der SEPA-Lastschrift als Zahlungsmittel wird 30 Tage nach dem Tag der Fahrzeug-Abholung der Abo-Preis pro Monat (inkl. 20% MwSt. und 1% Vertragsvergebühung) abgebucht. Für die weiteren Raten belastet ARAC das Zahlungsmittel alle 30 Tage unter Berücksichtigung der vereinbarten Autoabo-Laufzeit.

16.6. Business – auf Rechnung

Ist der Mieter Unternehmer, besteht die Möglichkeit, den Abo-Preis auf Rechnung zu bezahlen. 30 Tage nach dem Tag der Fahrzeug-Abholung wird die Rechnung mit dem Abo-Preis pro Monat (inkl. 20% MwSt. und 1% Vertragsvergebühung) übermittelt. Für die weiteren Raten übermittelt ARAC die Rechnung alle 30 Tage unter Berücksichtigung der vereinbarten Autoabo-Laufzeit.

16.7. **Zusätzliche Entgelte oder Kosten**, wie unter Punkt 8 dieser Bedingungen angeführt, werden dem Mieter im Zeitpunkt der Fahrzeugrückgabe in Rechnung gestellt, sofern sie zu diesem Zeitpunkt bereits berechnet werden können.

16.8. Übermittlung der Rechnung

Der Mieter ist damit einverstanden, dass ihm die Rechnungen in elektronischer Form an die hinterlegte E-Mail-Adresse übersandt werden und er die Rechnung nicht in Papierform erhält. Es liegt in der Verantwortung des Mieters, dafür zu sorgen, dass die von ihm mitgeteilte E-Mail-Adresse gültig und der Empfang von E-Mails unter der angegebenen E-Mail-Adresse möglich ist. Der Mieter kann der Übersendung der Rechnung in elektronischer Form jederzeit widersprechen. ARAC wird dem Mieter dann eine Papierrechnung übersenden.

16.9. Mietzinsforderungen von ARAC und Zahlungsverzug

Die Mietzinsforderungen von ARAC sowie allfällige sonstige Forderungen aus dem Mietvertrag inkl. Schadenersatzansprüche sind mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig; im Fall des vom Mieter verschuldeten Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Mieter zur Bezahlung von gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 4 % für Verbraucher (§ 1000 ABGB) Gegenüber Unternehmern gelten Verzugszinsen gemäß § 456 UGB 1. Satz als vereinbart, über dem zum Abrechnungszeitpunkt gültigen 3-Monats- Euribor. ARAC bedient sich zur Abwicklung von Mietzinsforderungen eines österreichischen Inkassounternehmens. Weiters schuldet der Mieter ARAC den Ersatz der aus dem durch ihn verschuldeten Verzug resultierenden Spesen, insbesondere Mahnspesen in Höhe von EUR 25,00 gemäß Punkt 15 der Anlage 1 dieser Bedingungen, weiters die tarifmäßigen Kosten für außergerichtliche und gerichtliche Verfolgung der Forderungen ARAC durch ein Inkassobüro und/oder einen Rechtsanwalt, soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur Hauptforderung stehen.

17. REGELUNGEN ZUR ZAHLUNG MIT EINER AUSLÄNDISCHEN KREDITKARTE

Ein Mieter, der gemäß seinen Angaben gegenüber ARAC im Ausland seinen Wohnsitz hat und eine Kreditkarte mit einer anderen Basiswährung als Euro besitzt, kann von der Währungsumrechnung in die Basiswährung der Karte profitieren, wenn er seine Miete mit dieser Karte bezahlt. Über das Kreditkartenterminal kann der Mieter auswählen, ob er die Zahlung in Euro oder in seiner Basiswährung abwickeln möchte. In diesem Fall wird ARAC die Währungsumrechnung auf Grundlage eines Wechselkurses auf Basis des Reuters-Index zum Abrechnungszeitpunkt mit zusätzlichen Wechselkursentgelten gemäß Punkt 13 der Anlage 1 vornehmen.

Der Mieter kann seine Wahl der Basiswährung abändern, indem er die entsprechende Erklärung bei der Rückgabe des Fahrzeuges in der Autoabo-Station (ARAC und Händler) abgibt. Auf der Endabrechnung wird dann der Endbetrag in Euro ausgewiesen.

Falls ARAC aus technischen Gründen nicht in der Lage ist, die angebotene Dienstleistung zur Verfügung zu stellen, wird die Umrechnung in die Basiswährung der Karte auf Grundlage der Bedingungen der Bank des Mieters durchgeführt.

18. VERJÄHRUNG UND ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN

Schadenersatzansprüche gegen den Mieter aus der Beschädigung des Fahrzeuges und von Zubehör erlöschen innerhalb von drei Jahren ab Rückstellung des Fahrzeuges. Sofern der Schadensfall vorsätzlich herbeigeführt wurde und mit mindestens einer einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, gilt die 30-jährige Verjährungsfrist.

19. HAFTUNG VON ARAC

Die schadenersatzrechtliche Haftung von ARAC für Schäden des Mieters ist ausgeschlossen, es sei denn, ARAC bzw. deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen fiele Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Nur für Personenschäden und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ARAC auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt davon unberührt, ebenso allfällige Gewährleistungsansprüche. ARAC haftet nicht für das mit transportierten Gegenständen verbundene Risiko. Ebenso wenig haftet ARAC für entgangenen Gewinn, Kosten für Übernachtung oder alternative Mobilität, Flüge, o.ä., oder eine Betriebsunterbrechung im Zusammenhang mit der Vermietung.

20. REGELUNG VON STREITIGKEITEN BEI EINER MIETE

20.1. Anwendbares Recht

Die Vertragsteile vereinbaren für sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten die Anwendbarkeit österreichischen Rechts sowie die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in der Bundeshauptstadt Wien. Sofern es sich bei dem Mieter um einen Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt, gilt jenes Gericht als örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Mieter seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt hat oder seiner Berufstätigkeit nachgeht oder der Ort der Schadenszufügung liegt.

20.2. Schriftlichkeit

Änderungen und Ergänzungen zum Mietvertrag und/oder diesen Bedingungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform wird auch durch „U-Pad Unterschrift“ (das ist die digitale Erfassung des Schriftbildes samt Verknüpfung und Speicherung mit dem digitalen Datensatz der Erklärung; insbesondere bei Dokumentation etwaiger Schäden bei Rückgabe des Fahrzeugs) erfüllt. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, sofern er nicht Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, dass die Mitarbeiter von ARAC nicht berechtigt sind, mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag zu schließen.

20.3. Kundenbetreuung

Sie können die Kundenbetreuung wie folgt erreichen:

sharetoo Autoabo | operated by ARAC GmbH
Brunner Straße 85, A-1230 Wien
Telefon: +43 (0)1 866 16 1644
E-Mail: autoabo@porschebank.at
Internet: www.sharetoo.at

20.4. Mitteilungen

Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Mietvertrag sind an die jeweils im Mietvertrag genannten Anschriften zu senden. Diese Anschriften erkennen die Parteien als verbindlich für den Zugang von Mitteilungen an.

20.5. Beschwerde

Schlichtung für Verbrauchergeschäft
Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, Tel.: +43 (0)1 890 63 11, Fax.: +43 (0)1 890 63 11 99, E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at

Formale Voraussetzung: Eine Beschwerde kann eingebracht werden, wenn Sie Verbraucher mit Wohnsitz in Österreich oder einem EWR-Mitgliedstaat sind. Das Verfahren ist kostenlos. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist für beide Parteien nicht bindend. Die Beschwerde ist schriftlich per E-Mail, Fax, Kontaktformular oder mittels Post einzubringen. Weitere Kontaktinformationen und Informationen zum Verfahrensablauf finden Sie unter www.verbraucherschlichtung.at

20.6. Aufrechnung von Forderungen des Mieters

Der Mieter verzichtet ausdrücklich darauf, gegen Forderungen von ARAC aus diesem Vertrag aufzurechnen. Wenn er Verbraucher ist, gilt dies nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit ARACs bzw. hinsichtlich jener Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Mieters stehen, die gerichtlich festgestellt oder von ARAC anerkannt worden sind.

21. INFORMATIONEN EU-DATA ACT

Informationen zur Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) können unter folgendem Link <https://eu-data-act.drivesomethinggreater.com> eingesehen werden.

AGB ARAC GmbH - Anlage 1

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	INFO
a) Straßenverkehrsabgabe Autobahnmaut für Österreich	Fahrzeug ausgestattet mit Vignette für österreichische Autobahnen, ausgenommen Sondermaut
b) Straßenverkehrsabgabe Sondermaut für Österreich und außerhalb Österreichs	Fahrzeug nicht für Sondermaut ausgestattet. (Bsp. andere Autobahntgelte, Tunnel- und oder Sondermaut - siehe Punkt 6.1.3. Sondermaut)
c) Mindestalter Mieter und Fahrer müssen mind. 1 Jahr in Besitz der Lenkerberechtigung sein	18 Jahre für alle Fahrzeugklassen ausgenommen Porsche Modelle ab 27 Jahren
d) Akzeptierte Zahlungsmittel: Kreditkarten, Lastschriftverfahren & Bezahlung auf Rechnung Master Card, Visa (Mit Gültigkeitsdauer von mindestens 2 Monate nach Fahrzeugrückgabe)	Kreditkarte bei Fahrzeugabholung erforderlich und muss ident sein mit jener Kreditkarte des Mieters, mit der auch online gebucht/reserviert wurde. Lastschriftverfahren (Private & Firmen). Bezahlung auf Rechnung (Firmen)
e) Nicht-akzeptierte Kreditkarten Debit- & Prepaid-Karten und digitale Kreditkarten	Siehe akzeptierte Zahlungsmittel / Kreditkarten
f) E-Fahrzeuge Batterie-Zuschlag ist bereits bei Fahrzeugbuchung in der Abo-Rate enthalten	In der Abo-Rate inkludiert
g) E-Fahrzeug; e-Beladung Ladekarte/Tankkarte	ARAC stellt keine Ladekarte bereit

5. Fahrzeug Zustellung/Abholung Innerhalb des Stadtgebietes, pro Wegstrecke; Nicht verfügbar für: Modelle der Marke Porsche	32,72	32,40	27,00
6. Fahrzeug Zustellung/Abholung Außerhalb des Stadtgebietes, pro KM; Nicht verfügbar für: Modelle der Marke Porsche	1,82	1,80	1,50
7. Fahrzeug Rückführung Kosten für die ggf. anfallende Rückführung des Fahrzeuges zu einer Autoabo Station (ARAC und Händler), mit Ausnahme der Station, in der das Fahrzeug abgeholt wurde	min. 60,00 max. 2.400,00		min. 50,00 max. 2.000,00

ANDERE ENTGELTE	BRUTTO in EUR inkl. 20% MwSt. inkl. 1% Vertragsvergebührung	BRUTTO in EUR inkl. 20% MwSt. exkl. 1% Vertragsvergebührung	NETTO in EUR exkl. 20% MwSt. exkl. 1% Vertragsvergebührung
8. Sonderreinigungskosten Kosten für Sonderreinigung. Ausgenommen Verunreinigungen, die bleibende Rückstände hinterlassen (z.B. starke Verschmutzung, Geruchsbeeinträchtigung). Richtet sich nach Aufwand.	min. 60,66 max. 363,60	min. 60,00 max. 363,00	min. 50,00 max. 300,00
9. Vertragsstrafe für nicht-Abholung des Fahrzeuges ohne vorherige Stornierung (Nicht steuerbar)	95,00	-	-
10. Stornoentgelt bei Fahrzeugstornierung innerhalb einer Frist von weniger als 14 Tagen vor Fahrzeugabholung	60,60	60,00	50,00
11. Out-of-hour Kosten für Fahrzeugabholungen außerhalb der Öffnungszeiten, pro Miete	66,66	66,00	55,00
12. Fahrzeugdesinfektion Kosten für Desinfektion des Fahrzeuges	3,03	3,00	2,50
13. Wechselkursentgelte Auf den Gesamtbetrag	3,25%	3,25%	3,25%
14. Strafen Bearbeitungsentsgelt von Strafen, pro Strafe (Nicht steuerbar)	40,00	-	-
15. Mahnspesen Bei Zahlungsverzug (Nicht steuerbar)	25,00	-	-
16. E-Ladekabel Bearbeitungsentsgelt bei Verlust oder Diebstahl dieser, zzgl. Kosten für Ersatz-E-Ladekabel, pro Verlust	48,48	48,00	40,00
17. E-Fahrzeug-Abschleppung Bearbeitungsentsgelt für die Nutzung dieser bei Eigenverschulden, pro Einsatz	84,84	84,00	70,00

WEITERE ENTGELTE	BRUTTO in EUR inkl. 20% MwSt. inkl. 1% Vertragsvergebührung ¹	BRUTTO in EUR inkl. 20% MwSt. exkl. 1% Vertragsvergebührung ¹	NETTO in EUR exkl. 20% MwSt. exkl. 1% Vertragsvergebührung ¹
1. Mobilitätsgarantie Bearbeitungsentsgelt für die Nutzung dieser bei Eigenverschulden, pro Einsatz	84,84	84,00	70,00
2. Fahrzeugschlüssel & -Papiere Bearbeitungsentsgelt bei verschuldetem Verlust oder Diebstahl dieser, zzgl. Fahrzeug-abhängige Kosten für Ersatzschlüssel, pro Verlust	84,84	84,00	70,00
2.1. Pannendienst Kosten für ggf. anfallenden Pannendienst bei durch Mieter selbstverursachter Panne	min. 60,00 max. 1.200,00		min. 50,00 max. 1.000,00
3. Schadensfälle Bearbeitungsentsgelt für die Administration von Schäden, pro Schaden	60,60	60,00	50,00
4. Servicezuschlag für die Betankung in Österreich Zzgl. Literpreis der wöchentlichen Veröffentlichung des Treibstoffmonitors des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), pro Miete (https://www.bmk.gv.at/themen/energie/preise/treibstoffmonitor.html)	42,42	42,00	35,00